

Vereins Statuten IG TR Trans Rail

I. Sinn und Zweck

1.

¹ Unter dem Namen „IG TR Trans Rail“ ist ein gemeinnütziger unabhängiger Verein, im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur. Der Verein steht in enger Zusammenarbeit mit der EVU TR Trans Rail AG und wurde zur Erhaltung von historischen Eisenbahnfahrzeugen ins Leben gerufen. TR Trans Rail AG stellt dem Verein IG TR Trans Rail die Nutzung des Netzzuganges über TR Trans Rail AG zu speziellen Bedingungen/Verpflichtungen zur Verfügung. Diese Bedingungen/Verpflichtungen sind mit einem Vertrag geregelt. Die dazugehörigen Rahmenbedingungen sind in den Statuten unter Punkt V aufgeführt.

² Gemeinsam sind wir stark – Gemäss diesem Motto hat sich die Organisation IG TR Trans Rail mit ihren angeschlossenen Partnern zum Ziel gesetzt, ihre verschiedenen Dienstleistungen im Bereich Historischer Bahnverkehr zu bündeln und auf einem qualitativ hohen Niveau anzubieten. Dank dem Knowhow der beteiligten Partner und ihrer speziellen Ausrichtung in verschiedenen Sparten im Bereich historischer Bahnfahrten kann der Allgemeinheit ein einmaliges Angebot gemacht werden. Damit sollen im Bereich Bahntourismus entscheidende Impulse verliehen werden.

II. Mitgliedschaft

Wo nachfolgend Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten sie sowohl für männliche als auch weibliche Mitglieder und Funktionsinhaber.

2.1 Mitglieder-Kategorien

¹

- a) **Aktivmitglieder:** Vereine und Organisationen welche historische Fahrzeuge besitzen oder historische Fahrten organisieren oder natürliche & juristische Personen, welche zur Erreichung der Vereinsziele wichtige Beiträge leisten
- b) **Freunde IG TR Trans Rail:** Freunde, Gönner & Sponsoren von IG TR Trans Rail
- c) **Ehrenmitglieder**

²

Die Einzelheiten sind in dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen „Reglement über die Mitglieder-Kategorien und –Beiträge“ festgelegt.

2.2 Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Zahlung des Mitgliederbeitrages. Der Vorstand beschliesst die Zuweisung zur Mitgliederkategorie.
2. Beim Eintritt im vierten Quartal gilt der Beitrag auch für das folgende Kalenderjahr als bezahlt.
3. als Mitglied der Kategorie „Freunde IG TR Trans Rail“ können sowohl natürliche als auch juristische Personen aufgenommen werden.
4. Mitglied werden kann auch jede natürliche oder juristische Person, welche die Vereinsziele unterstützen will.

Vereins Statuten IG TR Trans Rail

2.3 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist, unter Beachtung einer zweimonatigen Frist, schriftlich dem Vorstand von IG TR Trans Rail mitzuteilen.

2.4 Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch auf Ende des Kalenderjahres, wenn der Jahresbeitrag auch nach einmaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt worden ist.
2. Mitglieder, welche die Bestimmungen der Statuten und Reglemente grob verletzen oder unkorrekte, das Ansehen von IG TR Trans Rail und schädigende Handlungen begehen, können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Jeder Betroffene ist vor dem Erlass eines solchen Entscheids vom Vorstand anzuhören.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen seinen Ausschluss Rekurs einlegen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Eröffnung des Ausschlusses dem Präsidenten z.H. des Vorstandes einzureichen. Der Rekurs muss eine Begründung enthalten. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Rekurs.
4. Wiederaufnahmen können beim Präsidenten z.H. des Vorstandes schriftlich beantragt werden. Entsprechende Gesuche müssen im Vorstand behandelt werden. Eine Wiederaufnahme kommt nur bei einstimmigem Vorstandsbeschluss zustande. Das Ergebnis ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

III Organisation

3 Organe

Die Organe von IG TR Trans Rail sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

4 Mitgliederversammlung

4.1 Einberufung

1. Die Mitglieder werden ordentlicherweise jährlich ein Mal im ersten Halbjahr zur Generalversammlung einberufen.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden oder müssen von Gesetzes wegen vom Vorstand angesetzt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
3. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen, damit sie traktandiert und zur Abstimmung vorgelegt werden können, spätestens 5 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich beim Präsidenten eintreffen.
4. Das Datum der alljährlichen Generalversammlung wird im 1.Quartal des Kalenderjahres durchgeführt. Der Termin wird den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens im Dezember des Vorjahres via Veranstaltungskalender im Mitgliederbereich der Homepage von IG TR Trans Rail bekanntgegeben.

Vereins Statuten IG TR Trans Rail

5. Die Einladungen sind spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden und der Anträge an die Mitglieder schriftlich abzusenden. Anträge sind 10 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

4.2 Generalversammlung (GV)

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokolls der letzten GV
3. Mutationen
4. Genehmigung des Jahresberichts
5. Genehmigung des Revisionsberichts
6. Anträge
7. Festsetzung:
 - a) der Mitgliederbeiträge
 - b) der Entschädigung/Tarife, welche nicht die Vereinbarung mit der EVU TR Trans Rail AG betreffen
8. Budget
9. Wahl des Vorstands (Präsident wird durch TR Trans Rail AG bestimmt)
10. Wahl der Revisoren
11. Statutenänderungen
12. Genehmigung der Geschäfte, die die Kompetenz des Vorstands übersteigen
13. Ernennung Ehrenmitglieder
14. Verschiedenes

4.3 Zuständigkeit

1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichts des Präsidenten sowie der Jahresrechnung (Bilanz & Erfolgsrechnung)
- Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstands und des Kassiers
- Entscheid über das beantragte Jahresbudget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, unter Beachtung von Art. 8
- Erlass von Reglementen, welche die Mitglieder direkt betreffen (z.B. Mitgliederreglement)
- Wahlen des Präsidenten, des Vorstands sowie der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte und traktandierete Anträge von Mitgliedern, über Statutenänderungen, über alle vom Vorstand wegen besonderer Tragweite unterbreiteten Vorlagen sowie über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen von IG TR Trans Rail übertragen sind.

2 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden.

3 Es wird ein Versammlungsprotokoll geführt.

Vereins Statuten IG TR Trans Rail

4.4 Informationsrechte

1. Die Jahresrechnung, der Revisorenbericht und das Budget werden den Mitgliedern an der Hauptversammlung bei der Eintrittskontrolle abgegeben.
2. Der Jahresbericht des Präsidenten sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung werden in summarischer Form im Mitgliederbereich von www.ig-tr-transrail.ch publiziert. Die vollständigen Texte können beim Aktuar oder beim Präsidenten angefordert werden.
3. Die Mitteilungen von IG TR Trans Rail an seine Mitglieder erfolgen primär im Mitgliederbereich von www.ig-tr-transrail.ch, bei sehr wichtigen Geschäften gegebenenfalls durch Rundschreiben mit Zustellung an die Mitgliederadresse
4. Die regionale Presse wird informiert.

4.4 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Kategorie Aktive.
2. Abwesende Mitglieder dieser Kategorie können sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, sofern eine gültige Vollmacht bei der Eintrittskontrolle vorgelegt wird.
3. Jedes Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
4. Die Kategorie Freunde IG TR Trans Rail sind als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht an Mitgliederversammlungen willkommen.
5. Die Vereinsbeschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, ausgenommen bei Art. 11 Statutenrevisionen und Art. 12 Auflösung. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Vereins Statuten IG TR Trans Rail

5 Vorstand

5.1 Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Vorstand ist das leitende Organ von IG TR Trans Rail.
2. Er setzt sich mindestens aus dem Präsidenten, dem Kassier und einem Vertreter TR Trans Rail AG zusammen. Der Vorstand besteht aus maximal 6 Vorstandsmitglieder. Der Präsident wird von TR Trans Rail AG (in Absprache mit dem Vorstand IG TR Trans Rail) bestimmt. Der weitere Vorstand soll je aus einem Vertreter der Mitglieder Ostschweiz / Mittelland & Westschweiz bestehen. Der Stichentscheid hat der Präsident.
3. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder oder Dritte mit weiteren Chargen beauftragen.
4. Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder und weitere Mitglieder der Kategorie „Aktivmitglieder“ mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen.
5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

5.2 Aufgaben und Kompetenzen

1.
 - Führung aller Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen
 - Stellt die Kommunikation mit dem TR Trans Rail AG bezüglich Fragen im Bereich Netzzugang, Sicherheit & Technik sicher
 - Aktive Vertretung von IG TR Trans Rail nach Aussen im Bereich Marketing und Vermarktung
 - Verantwortlich für die individuellen Vereinbarungen mit den Mitgliedern von IG TR Trans Rail gemäss der jeweiligen Voraussetzung/Bedürfnisse der einzelnen Mitglieder (Nutzung EVU TR Trans Rail / Einstellverträge Fahrzeuge / etc.)
 - Erstellt/Organisiert die notwendigen Dokumente/**Vorschriften** in Zusammenarbeit mit TR Trans Rail AG bezüglich den gesetzlichen Bestimmungen resp. bezüglich den gesetzlichen Sicherheitsrichtlinien und stellte diese den Mitglieder je nach Vereinbarung zur Verfügung
 - Stellt in Zusammenarbeit mit der TR Trans Rail AG die notwendigen Ausbildungen und Schulungen im Bereich der EVU sicher
 - Verwendung und Verwaltung der finanziellen Mittel
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Ausführung ihrer Beschlüsse
 - Organisation eigener Veranstaltungen und Teilnahme von Anlässen Dritten
 - Ausarbeitung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheid über den Ausschluss bzw. die Wiederaufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 2.4
2.

Es wird ein Beschlussprotokoll über die Vorstandssitzungen geführt.

5.3 Zeichnungsberechtigung

Kollektivzeichnungsberechtigt zu Zweien sind der Präsident und der Kassier, oder je zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied.

Vereins Statuten IG TR Trans Rail

6 Rechnungsrevisoren

1. Der IG TR Trans Rail hat mindestens zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor oder eine Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und soll sich überlappen. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Revisoren überprüfen die Geschäftsführung des Vereins und erstatten der Generalversammlung darüber einen schriftlichen Bericht.
3. Anstelle von Mitgliedern können auch anerkannte Berufsfachleute oder eine Gesellschaft der Revisions- und Treuhandbranche mit der Prüfung beauftragt werden

IV Finanzielles

7 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

8 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge für die verschiedenen Kategorien gemäss Art. 2.1 werden jährlich von der Generalversammlung für das laufende Kalenderjahr festgesetzt und im „Reglement über die Mitgliederkategorien und –beiträge“ nachgeführt. Sie dürfen jedoch die Maximalhöhe von CHF 250.- pro Jahr nicht überschreiten.

9 Finanzkompetenz des Vorstands

1 Überschreitet eine dringlich erscheinende, **unvorhergesehene** Ausgabe / Investition 20% der liquiden Mittel oder 30% des Jahresbudgets, so hat der Vorstand die stimmberechtigten Mitglieder mittels einer schriftlich erläuterten Vorlage zu einer Urabstimmung mit der zugestellten Stimmkarte innert einer gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen aufzufordern.

2 Falls innert der gesetzten Frist ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung (gemäss Art. 4.1, Abs. 2) verlangt, so ist das Geschäft dieser Versammlung zu unterbreiten.

10 Haftung

1 Der Verein IG TR Trans Rail haftet für die Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

2 In Anlehnung an ZGB Art. 71, Abs. 2, ist die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt auf den in Art. 8 festgelegten, maximal möglichen Jahresbeitrag.

Vereins Statuten IG TR Trans Rail

V. Verpflichtung & Abgeltung

11 Verpflichtungen

Die IG TR Trans Rail ist im Vertragsverhältnis mit der TR Trans Rail AG bezüglich Nutzung des Netzzuganges und Einstellung von historischen Fahrzeugen. IG TR Trans Rail ist verpflichtet diese Verpflichtungen bei den Vereinbarungen mit den einzelnen Mitglieder einzubeziehen und bezüglich der Gerechtigkeit alle Verträge zu den gleichen Bedingungen auszustellen.

12 Abgeltung

Die enge Zusammenarbeit (vertraglich geregelt) zwischen TR Trans Rail AG sowie IG TR Trans Rail ist so aufgebaut, dass entsprechende Arbeiten, welche für die TR Trans Rail AG oder die IG TR Trans Rail ausgeführt werden, entsprechend zu einem im Anhang festgelegten Tarif entschädigt wird. Der Präsident wird in Mandatsbasis teilentschädigt. Die anderen Vorstandsmitglieder erbringen Ihre Leistung als Vorstandsmitglied ehrenamtlich und können nur die Ihnen zustehenden Spesen geltend machen.

Sämtliche Tarife, welche den Netzzugang der EVU TR Trans Rail AG betreffen, werden der IG TR Trans Rail von der TR Trans Rail vorgegeben. Änderungswünsche der Mitglieder können über die IG TR Trans Rail an die TR Trans Rail AG beantragt werden. Die Tarife werden in den individuellen Vereinbarungen mit den Mitgliedern übernommen. Die Tarife sind bei allen Mitgliedern gleich anzuwenden.

V. Statutenrevision

13

1 Für Statutenänderungen ist der genaue Wortlaut der beantragten neuen Fassung zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben, inklusive der Begründung der Antragsteller und der Stellungnahme des Vorstandes.

2 Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

Vereins Statuten IG TR Trans Rail

VI. Auflösung von IG TR Trans Rail

14

1 Die Auflösung von IG TR Trans Rail kann nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen, beschlossen werden.

2 Im Falle einer Auflösung gehen das Vereinsvermögen und das Inventar an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Stelle oder Organisation, welche dem gleichen Zweck, wie im Art. 1 bestimmt, verpflichtet ist. Diese Institution muss ihrerseits gemeinnützig und steuerbefreit sein.

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 21. Januar 2011 beschlossen worden. Sie treten sofort in Kraft.

Verein IG TR Trans Rail

Der Präsident:



Tonino Procacci

Der Kassier:



Walter Huber

Erstellen der Statuten:



Peter Koch